



Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 21.05.2025

SenMVKU I C 203-13873

Telefon: 90 25-2269 oder 90 25-0, intern 925-2269.

Die Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH, Rhinstraße 134, 12681 Berlin hat bei mir nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 3.10.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Galvanik auf dem Grundstück Rhinstraße 134 in 12681 Berlin gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH betreibt auf dem o. g. Grundstück eine Anlage zur Herstellung von Leiterplatten.

In der Galvanik-Anlage findet einerseits ein galvanischer Kupferaufbau an der frei liegenden Kupfer-Struktur der Leiterplatte statt. Zum anderen findet eine galvanische Abscheidung statt, d.h. die Oberfläche der Leiterplatte wird mit einer Zinnschicht beschichtet.

Die bestehende, mehr als 30 Jahre alte Galvanik soll nun durch eine neue Galvanik in einem ebenfalls neu zu errichtendem Gebäude ersetzt werden. Nach Inbetriebnahme der neuen Galvanik wird die bestehende Galvanik stillgelegt und zurückgebaut.

Zudem ist der Neubau eines Lagergebäudes geplant, welches im Westteil des Grundstücks teilweise im Bereich bereits bestehender befestigter Außenanlagen errichtet werden soll.

Die neue Galvanik wird mit ca. 600.000 Zuschnitten/Jahr eine höhere Kapazität als die bestehende Anlage mit ca. 350.000 Zuschnitten/Jahr aufweisen.

Neben der Kapazitätserweiterung wird es eine technologische Weiterentwicklung (bessere Kupferverteilung, optimierter Automatisierungsgrad) geben, wobei die grundlegenden Verfahrensschritte und der Einsatz an Chemikalien vergleichbar mit der bestehenden Anlage sein werden.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für August 2026 vorgesehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben war eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2, Nr. 2 UVPG durchzuführen.

In deren Ergebnis wurde am 09.01.2025 festgestellt, dass in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage 3 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit vom Antragsteller ein UVP-Bericht nachzufordern war. Dieser UVP-Bericht wurde am 28.02.2025 eingereicht und wird zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie der UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bereits vorlagen, liegen zur Einsichtnahme aus:

Vom 13.06.2025 bis 14.07.2025 ausschließlich nach vorheriger Vereinbarung

unter der E-Mail-Adresse kai.liedtke@senmvku.berlin.de

oder der Telefonnummer 030 9025 2269

im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Zimmer R2/131-2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin.

Nachfolgend genannte behördliche Unterlagen, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- UVP-Bericht für das Vorhaben „Errichtung einer neuen Galvanik“ der Firma hmp HEIDENHAIN-MICROPRINT GmbH auf dem Grundstück Rhinstraße 134 in 12681 Berlin-Marzahn
- Stellungnahme des Stadtentwicklungsamtes Lichtenberg, Bauaufsicht, Geschäftszeichen BWA 31, vom 14.11.2024 (Baurecht, keine Auflagen)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I B, vom 28.10.2024 (Gewerbeabfall, keine Auflagen)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I C vom 09.04.2025 (Lärmschutz)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I C vom 15.05.2025 (Störfallvorsorge)

- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I C vom 09.05.2025 (Luftreinhaltung, Abfallentsorgung, Energieeffizienz, sonstige Gefahren)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat I C vom 14.04.2025 (Prüfung AZB-Erfordernis)
- Stellungnahme der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Referat II D vom 19.05.2025 (Wasserrecht)
- Stellungnahme des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit vom 13.05.2025
- Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Marzahn-Hellersdorf vom 14.05.2025
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes Marzahn-Hellersdorf vom 12.05.2025 (keine Auflagen)

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 13.06.2025 bis einschließlich 13.08.2025 schriftlich bei der

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
I C 203
Brückenstraße 6
10179 Berlin

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:

kai.liedtke@senmvku.berlin.de

erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Das Genehmigungsverfahren wird mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen im Genehmigungsverfahren gilt auch für Einwendungen zu den ausgelegten Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Erörterungstermin

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für 25.08.2025 um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin im Raum R2/129 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5a, 10179 Berlin vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/bekanntmachungen/amtliche-veroeffentlichungen/>

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV sowie des § 9 UVPG.

Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

✓TKR 21.05.2025